

<b>AuB</b>	<b>Vergütung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten</b>	
	Änderung der Vergütungspraxis	<b>2026.02</b>

### **MSB weist Schulen an, Vergütungspraxis von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten zu ändern**

Was wir schon länger befürchtet hatten, wurde nun durch eine Information aus dem Schulministerium bestätigt. Die im letzten Jahr vorgenommene Änderung des § 61 LBG NRW hat das Schulministerium nun dazu bewogen, alle NRW-Schulen anzuweisen, eine Änderung der bisherigen Vergütungspraxis bei Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten vorzunehmen.

Von nun an ist laut MSB die Bagatellgrenze bei der Vergütung von Mehrarbeit auch für Teilzeitbeschäftigte proportional zu deren individueller Teilzeitquote anzuwenden. Das bedeutet, dass eine Vergütung ab der ersten Stunde künftig erst ab Überschreiten der proportionalen Bagatellgrenze in Betracht kommt. Kann eine Teilzeitlehrkraft aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen kein Mehrarbeitsvolumen leisten, das die anteilige Bagatellgrenze überschreitet, erhält sie im Gegensatz zur bisherigen Praxis keinen finanziellen Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit unterhalb der Bagatellgrenze.

Die GEW NRW hatte zusammen mit dem DGB NRW bereits seit Vorlage des Gesetzentwurfs zum neuen § 61 LBG (im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in NRW – Laufbahnrecht) vor diesen nachteiligen Folgen gewarnt und im Rahmen von zahlreichen Gesprächen und Stellungnahmen gegenüber Landesregierung und Landtag die Regelung kritisiert. Wir haben stetig darauf hingewiesen, dass die Regelungsänderung - anders, als in der Gesetzesbegründung des Innenministeriums behauptet - nicht zu einer Entlastung von Teilzeitbeschäftigten führen dürfte, sondern sogar zu einer Verschlechterung bei der Vergütung bei Teilzeitbeschäftigten im Schulbereich. Wir baten außerdem um Klärung beim MSB, denn eine solche Fehlsteuerung mit Blick auf die Verschlechterung von Vergütung und den gesteigerten Aufwand bei Schulleitungen kann nach unserer Ansicht nicht gewollt sein.

Auszug aus einer unseren Stellungnahmen vom 8.10.2024 gegenüber dem Innenministerium und 25.03.2025 zur Anhörung im Innenausschuss des Landtages:

„Aus Sicht der GEW bleibt außerdem nicht nachvollziehbar, warum nun mit dem von der Landesregierung erarbeiteten Gesetzentwurf ein Teil der Modernisierungsoffensive vorgezogen wird, während andere drängende Themen weiter nicht umgesetzt werden. Besonders auch deshalb, weil - anders als die Überschrift des Gesetzes es vermuten lässt -, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur Bestimmungen des Laufbahnrechts geändert werden, sondern z.B. auch Änderungen am Landesbeamtengesetz vorgenommen werden. Die Landesregierung könnte daher auch andere Vorhaben auf den Weg bringen, wie etwa [...] die generelle Abschaffung der „Bagatellgrenze“ bei Mehrarbeit. Stattdessen drohen durch die im vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Änderung des § 61 LBG NRW sogar Verschlechterungen bei der Vergütung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten im Lehrkräftebereich. [...] Die GEW NRW fordert eine generelle Streichung der „Bagatellgrenze“ bei Mehrarbeit. Damit könnte auch ein beträchtlicher Bürokratieabbau betrieben werden. Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift lehnen wir ab, da sie voraussichtlich negative Folgen für die Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hat. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass die Regelung erfolgt, um die Verpflichtung zu ausgleichsfreier Mehrarbeit i.H.v. 5 Stunden für Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Umfang einer Teilzeitbe-

schäftigung zu reduzieren. Tatsächlich ist es aber so, dass seit 2008 jedenfalls für Lehrkräfte feststeht: Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, sowohl Beamt\*innen als auch Angestellte, müssen ab der 1. Stunde vergütet werden, und zwar nicht nach der MehrarbeitsvergütungsVO, sondern bis zur Vollzeitstundenzahl anteilig der entsprechenden Besoldung. Alles andere wäre ein Verstoß gegen geltende Rechtsprechung und Europarecht. [...]

Die gesamte Stellungnahme kann hier nachgelesen werden:

[gew-nrw-gesetzentwurf modernisierung oeffentlicher dienst laufbahnrecht stellungnahme.pdf](#)

Dass solche Folgen unter der Ankündigung von Entlastung von Teilzeitbeschäftigten zu Tage treten und einfach hingenommen werden, ist für uns nicht akzeptabel. Schon seit Langem fordern wir die gänzliche Abschaffung der sog. Bagatellgrenze. In Zeiten des horrenden Personalmangels, in denen Mehrarbeit nicht mehr die Ausnahme ist, sondern die Regel, wäre es ein Zeichen der Wertschätzung, dass die dauerhafte zusätzliche Belastung von Beschäftigten wenigstens bezahlt wird. Dass es nun sogar zu einer Verschlechterung der bisherigen Vergütungspraxis kommt, ist bitter. Wir erwarten, dass im Rahmen der Modernisierungsoffensive dieser Fehler durch ein gänzlich Aufheben der Bagatellgrenze wieder behoben wird. Wir werden uns weiter für eine entsprechende Abschaffung der Regelung in § 61 LBG NRW einsetzen!

Damit die geänderte Vergütungspraxis zu möglichst wenig Ausfällen bei der Bezahlung von geleisteter Mehrarbeit führt, raten wir dazu, über Lehrerrat und Lehrerkonferenz darauf hinzuwirken, dass Teilzeitbeschäftigte, die zu Mehrarbeit verpflichtet werden, monatlich möglichst über ihrer anteiligen Bagatellgrenze hinaus Mehrarbeit leisten können, so dass weiter eine Vergütung ab der ersten Stunde erfolgt. Dies ist schon immer unser genereller Rat, um möglichst die Vergütung von Mehrarbeit ab der ersten Stunde sicherzustellen, ob für Teilzeitbeschäftigte oder Vollzeitbeschäftigte. Die Kollegien sollten möglichst ein Vertretungs- und ein Teilzeitkonzept verabschieden, um Mehrarbeit einzudämmen und die oben geschilderte Vergabe von Mehrarbeitsstunden vorzusehen. Die Lehrerkonferenz entscheidet laut § 68 SchulG über Grundsätze für die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen. Dieses Recht sollte die Lehrerkonferenz unbedingt wahrnehmen.